

Chorleitung

7.7

Chorleiter-Mustervertrag

Hinweis: Der nachfolgende abgedruckte Chorleiter-Mustervertrag stellt unter Berücksichtigung der Gesetzeslage eine Formulierungshilfe für unsere Vereine und Chorleiter dar, die eine Chorleitertätigkeit als frei- bzw. nebenberuflich-selbständige Tätigkeit wünschen, wobei das Vertragsmuster den zwischen den Parteien getroffenen Individualabsprachen und den formal-tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen ist. Eine Gewähr für die juristische Richtigkeit des Vertragsmusters oder eine wie auch immer geartete Haftung für die Rechtswirksamkeit, den Bestand oder den Eintritt des rechtlichen Vertragserfolges eines unter Verwendung dieses Mustervertrages abgeschlossenen Chorleitervertrages können weder der Deutsche Chorverband e.V. als Herausgeber noch die DCV GmbH als verantwortliche Redaktion dieses Handbuches übernehmen.

Chorleitervertrag*

Zwischen

[Frau/Herrn] [Name, Anschrift]

- im folgenden „Chorleiter“ genannt -

und dem

[Name und Sitz des Vereins]

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den [1.] Vorsitzenden

[Vorname, Name, Adresse]

- im folgenden „Verein“ genannt -

wird folgender Chorleitervertrag geschlossen:

§ 1 • Vertragsgegenstand

Der Chorleiter übernimmt ab dem [Datum] in frei- bzw. nebenberuflich-selbständiger Tätigkeit die musikalische Leitung des [Männer-, Frauen-, Kinder-, Jugend-, Gemischten] Chors des [Name]-Vereins in [Ort] und damit die Verant-

zaes

wortung für die musikalische Arbeit in diesem Chor. Er wird seine künstlerische und musikalische Begabung sowie seine beruflichen Kenntnisse bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben einsetzen und dadurch zu gewährleisten suchen, dass bestmögliche chormusikalische Leistungen erzielt werden.

§ 2 · Rechtsstellung und allgemeine Pflichten des Chorleiters

1. Der Chorleiter führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Chorleiters in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Vereins zu berücksichtigen. Der Chorleiter unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Vereins eingebunden. Er hat jedoch Vorgaben des Vereins insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
2. Der Chorleiter ist grundsätzlich verpflichtet, seine Chorleitertätigkeit in eigener Person zu erbringen. Dies gilt für Chorproben wie für Konzerte, Chorveranstaltungen oder sonstige Auftritte des Chors. Nur in begründeten Verhinderungsfällen kann er sich vertretungsweise- soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet - auf seine eigenen Kosten auch der Hilfe eines Vertreters als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen, soweit er dessen fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrages sicherstellt und diesem gleichlautende Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Vertrages auferlegt.
3. Der Chorleiter hat das Recht, auch für andere Auftraggeber als Chorleiter tätig zu werden. Er unterliegt insoweit keinen Ausschließlichkeitsbindungen oder einem Wettbewerbsverbot. Der Chorleiter verpflichtet sich allerdings, innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere in der Öffentlichkeit, in gebotener Weise die Vereinsinteressen und die Ziele des Vereins zu beachten und zu fördern. Aufgrund seiner besonderen Funktion und der angestrebten engen Zusammenarbeit mit dem Verein, dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern verpflichtet sich der Chorleiter, über alle ihm bekannt gewordenen und bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vereins, über vereinsinterne Vorgänge und Strukturen sowie über schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und/oder Mitgliedern des Vereins Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch fort, wenn das Vertragsverhältnis zwischenzeitlich beendet ist.
4. Der Chorleiter ist verpflichtet, eigenständig und eigenverantwortlich für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer, ggf. Umsatzsteuer oder etwaiger Sozialversicherungsbeiträge, wozu beispielsweise auch Abgaben zur Künstlersozialversicherung gehören, Sorge zu tragen. Der Chorleiter wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr.9 SGB VI als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger rentenversicherungspflichtig sein könnte, wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auftraggeber hat. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags erklärt der Chorleiter in Kenntnis dieser gesetzlichen Regelungen,

dass er als freiberuflicher Chorleiter unternehmerisch am Markt auftritt, um weitere Auftraggeber zu gewinnen, soweit ihm dies zeitlich möglich ist.

5. Beide Vertragsparteien gehen in diesem Vertrag von einer sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich zutreffenden selbständigen Tätigkeit des Chorleiters aus. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Sozialversicherungsträger eine anderweitige Beurteilung vornehmen, besteht bereits jetzt Einigkeit unter den Parteien, dass in diesem Fall der Chorleiter den Verein im Innenverhältnis von Nachzahlungsansprüchen eines Sozialversicherungsträgers freistellt, soweit für zurückliegende Zeiträume eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit verbindlich festgestellt wird und beim Verein Sozialversicherungsbeiträge nacherhoben werden. Diese Freistellungsverpflichtung des Chorleiters im Innenverhältnis dem Verein gegenüber wird auch für den Fall vereinbart, dass eine Änderung der steuerrechtlichen Beurteilung erfolgen und der Verein rückwirkend zur Nachzahlung von Lohnsteuer für den Chorleiter verpflichtet werden sollte. Unabhängig von der bestehenden Freistellungsverpflichtung des Chorleiters haben bei Eintritt eines derartigen Falles beide Parteien das Recht der außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Chorleitervertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 3 · Besondere Verpflichtungen

1. Der Chorleiter verpflichtet sich, wöchentlich [Zahl] Chorprobe[n] durchzuführen und zu leiten. Als Zeitpunkt der Chorprobe[n] einigen sich die Parteien auf [Wochentag], [x bis y] Uhr.
2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Chorleiter in entsprechender Absprache mit der Vorstandschaft und den beteiligten Chormitgliedern, den Chor für die Teilnahme an Konzerten, Chorveranstaltungen, öffentlichen oder sonstigen chormusikalischen Auftritten musikalisch vorzubereiten und die chormusikalischen Darbietungen zu leiten. Der Chorleiter wird den Vorstand über die einzelnen Vortragsfolgen vorab und rechtzeitig informieren und das Einvernehmen der Vorstandes hierzu herbeizuführen.
3. Der Chorleiter hat mit der Durchführung der regelmäßiger Proben und der ihm übertragenen Chorleitung die Aufgabe, den ihm bei Vertragsbeginn bekannten Leistungsstand des Chores insgesamt nicht nur zu erhalten, sondern sich aufgrund seiner fachlichen Kompetenz und Erfahrungen darum zu bemühen, das gesangliche Niveau nach den gegebenen Möglichkeiten zu steigern. In der inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung der Chorproben ist der Chorleiter völlig frei und unabhängig und hat insoweit auch keinen etwaigen Anweisungen des Vereins Folge zu leisten.

§ 4 · Honorar

1. Für seine Tätigkeit erhält der Chorleiter ein monatliches Pauschalhonorar in Höhe von [Betrag] Euro. Dieses monatliche Pauschalhonorar wird während der Laufzeit dieses Vertrags innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage einer

Rechnung - ggf. zzgl. der jeweiligen gesetzlichen MWSt. - auf das vom Chorleiter benannte Konto überwiesen.

2. Zusätzliche Verpflichtungen (Veranstaltungen, Chorauftritte u.ä., die der Chorleiter selbst leitet bzw. bei denen er den Chor persönlich musikalisch betreut) werden - ggf. zzgl. der jeweiligen gesetzlichen MwSt. - wie folgt honoriert: [soweit vereinbart, ergänzen]
3. Der Chorleiter hat des Weiteren Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Reisekosten, soweit er mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes an auswärtigen Veranstaltungen etc. im Interesse des Vereins teilnimmt und der Verein ihm hierzu nicht eine anderweitige zumutbare Fahrtmöglichkeit zur Verfügung stellt. Als Reise gelten die Fahrtkosten vom Ort des Vereins zum Veranstaltungsort und zurück. Die Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs wird nach vorgelegter Reisekostenabrechnung auf der Grundlage der hierfür geltenden steuerlichen Grundsätze erstattet.
4. Reisekosten vom Wohnort des Chorleiters zum Ort der Chorproben werden nicht erstattet.

§ 5 . Rechte

1. Der Chorleiter ist zur Teilnahme an vereinsinternen Besprechungen und Versammlungen (z.B. Vorstandssitzungen, General- oder Mitgliederversammlungen u.a.), soweit er hierzu vom Verein eingeladen wird, berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Soweit der Chorleiter daran teilnimmt, ist der ihm hieraus entstehende Aufwand mit der Zahlung des monatlichen Pauschalhonorars entsprechend § 4 Abs. 1 abgegolten.
2. Für die Durchführung der Chorproben, die Vorbereitung von Konzerten oder sonstigen chorischen Veranstaltungen u.ä. schlägt der Chorleiter dem Verein die geeignete Chorliteratur vor. Er besorgt, soweit deren Anschaffung erforderlich ist, nach Rücksprache mit dem Vorstand und mit dessen vorheriger Zustimmung für die zu erwartenden Kosten die entsprechenden Noten in der nach der Größe des Chors erforderlichen Stückzahl für Rechnung des Vereins.

§ 6 · Kündigung

1. Dieser Chorleitervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten [6 Wochen] zum Ende eines Kalenderjahres [Kalendervierteljahres] gekündigt werden.
2. Das Recht einer außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund steht den Parteien uneingeschränkt zu, beispielsweise auch im Fall des § 2 Ziff. 5.
3. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Der Kündigende hat den Nachweis des Zugangs der Kündigung beim Kündigungsadressaten zu führen.

§ 7 • Schriftform und salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Parteiwillen und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 8 . Vertragsausfertigungen

Die Vertragsparteien bestätigen, eine jeweils gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

[Ort, Datum]

- Chorleiter -

- Verein -

Hinweis

Den **vorstehenden** Mustervertrag finden Sie als **editierbare** .DOC-Datei auf der CD-ROM, die **Bestandteil des Kompletswerkes „HANDBUCH CHORMANAGEMENT“** ist. Sie **können** . . . OM aber **auch** zum Preis von € 4,00 zzgl. Porto & Verpackung bei der DCV GmbH bestellen.

Auf der CD finden Sie weitere wichtige Formulare im PDF-Format, die Sie an Ihrem **heimischen PC** ausfüllen und anschließend in der benötigten Anzahl ausdrucken können.

Anmerkungen zum Chorleitervertrag

Folgende Hinweise für die Gestellung eines Chorleitervertrages sollten unbedingt beachtet werden oder Anlass für eine Änderung bestehender Verträge sein.

- a) Bei Verträgen mit **hauptberuflichen** Chorleitern muss sich aus der vertraglichen Vereinbarung ergeben, ob ein freies Mitarbeiterverhältnis besteht oder der Chorleiter Angestellter des Vereins ist, weil nur im letzteren Fall der Verein zur Einbehaltung von Abführung der Lohn- bzw. Lohnkirchensteuer verpflichtet ist. Die Sozialversicherungspflicht hauptberuflich tätiger Chorleiter wird demgegenüber von einer im sozialversicherungsrechtlichen Schrifttum vertretenen Meinung in Zweifel gezogen. Es wird daher dem Verein empfohlen, die Versicherungsträger auf die streitige Rechtslage hinzuweisen und um Stellungnahme zu bitten.

Da die Chorleitertätigkeit sowohl in der einen als auch in der anderen Form erbracht werden kann, ist aus Gründen der Klarheit und Beweissicherheit unbedingt ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

Für ein freies Mitarbeiterverhältnis ist folgendes typisch:

- der Chorleiter kann seine Arbeitszeit frei bestimmen;
- der Chorleiter übernimmt die musikalische Leitung des Chores in eigener Verantwortung und ist nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden;
- in Zweifelsfällen und bei Meinungsverschiedenheiten über die Auswahl von Liedgut und Programmgestaltung entscheidet die Ansicht des Chorleiters;
- der Chorleiter hat Steuern und ggfs. Sozialversicherungsbeiträge selbst abzuführen;
der Chorleiter erhält ein **Honorar** (keine Vergütung);
keine Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall.

- b) Auch Verträge mit ehrenamtlichen Chorleitern -dies betrifft die weit überwiegende Zahl der Chöre des DCV - sollten aus Gründen der Beweisführung schriftlich abgeschlossen werden, da es auch insoweit auf die Frage ankommt, ob der Chorleiter als freier Mitarbeiter des Vereins oder als dessen Arbeitnehmer anzusehen ist und er seine Tätigkeit sowohl in der einen als auch in der anderen Form ausüben kann.

Nach dem Grundsatzurteil des BFH vom 30.1.1986 - IV R 247/84 - BStBl 1986, S. 401, sind Zahlungen eines als **gemeinnützig** anerkannten Vereins an seinen Übungsleiter für dessen nebenberufliche Tätigkeit bis zur Höhe von € **1.848** jährlich gemäß § 3 Nr.26 EStG steuerfrei, unabhängig davon, ob der Übungsleiter (Chorleiter) Angestellter oder freier Mitarbeiter ist. Werden dem Chorleiter hierüber hinaus weitere Vergütungen gewährt (z. B. Ersatz von Fahrtkosten), kommt es darauf an, ob es sich bei dem Chorleiter um einen freien Mitarbeiter oder Angestellten handelt.

- aa) Ist der Chorleiter Angestellter des Vereins, kann der gemeinnützige Verein ihm neben der Aufwandsentschädigung von € 1.848 jährlich steuerfrei



- Fahrtkosten für Öffentliche Verkehrsmittel, ohne Begrenzung,
- Fahrtkosten für die Benutzung eines privateigenen Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte € 0,36 für die ersten 10 Entfernungskilometer, über 10 km € 0,40, sowie für Dienstreisen in Höhe von € 0,30 je gefahrenen Kilometer ersetzen.

Allerdings hat der Verein dann für den angestellten Chorleiter ein Lohnkonto zu führen und etwaige über den steuerfreien Betrag von € 1.848 hinausgehende Vergütungen zu versteuern. Er muss auch von dem angestellten Chorleiter die schriftliche Bestätigung einholen, dass dieser die steuerfreie Aufwandsentschädigung nicht bereits für ein anderes Dienstverhältnis in Anspruch genommen hat bzw. nehmen wird, und diese Bescheinigung zum Lohnkonto nehmen.

bb) Ist der Chorleiter freier Mitarbeiter des Vereins, kann der gemeinnützige Verein ihm über die steuerfreie Aufwandsentschädigung von € 1.848 jährlich hinaus zwar keine weiteren Geldbeträge steuerfrei zuwenden, andererseits trägt der Verein aber kein Risiko, vom Fiskus wegen Vergütungen an den Chorleiter in Anspruch genommen zu werden.

cc) In der Regel gelten nebenberufliche Chorleiter jedoch als in den Verein eingegliedert und damit als abhängig beschäftigt.

Sofern sie nur Einkünfte im Rahmen der steuerlichen Aufwandsentschädigung erhalten (€ 1.848 jährlich bzw. € 154 monatlich), liegt kein beitragspflichtiger Arbeitsentgelt vor mit der Folge, dass Versicherungspflicht nicht zum Tragen kommt.

Wird der steuerfreie Betrag (mtl. €154) überschritten, ist zu prüfen, ob die Beschäftigung geringfügig entlohnt ist. Dies ist der Fall, wenn wöchentlich unter 15 Std. gearbeitet wird und das Entgelt einschließlich der steuerfreien Aufwandsentschädigung € 554 monatlich nicht übersteigt; in diesen Fällen fallen ggf. Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (sofern der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist) und zur Rentenversicherung an.

1. Durch die Neuregelung ab April 2003 darf neben einer Hauptbeschäftigung eine geringfügige Beschäftigung bis zu einem Entgelt von € 400 monatlich ohne Zusammenrechnung ausgeübt werden. In diesem Fall sind Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung, Rentenversicherung und die Lohnsteuer an die Bundesknappschaft abzuführen.
2. Wenn mehrere geringfügige Beschäftigungen vorliegen, so sind diese zusammenzurechnen. Ergeben sich so insgesamt mehr als 15 Arbeitsstunden wöchentlich und mehr als € 554 monatlich einschl. der steuerfreien Aufwandsentschädigung, entsteht eine normale Versicherungspflicht.